

## **Satzung**

### **über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner**

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Zell am Harmersbach aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

#### **§ 2**

##### **Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.

#### **§ 3**

##### **Maßstab des Beitrags**

- (1) Der Beitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt Zell am Harmersbach erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) zweitvorangegangenen Jahres.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung

des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zulegen.

Tritt die Beitragspflicht im Laufe eines Jahres ein, werden für die Berechnung des Beitrags für den ersten vollen Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen dieses vollen Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt.

- (4) Bei Vermietern, die Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemißt sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld). Mit den Übernachtungsgeldern nach § 6 Abs. 2 sind die wirtschaftlichen Vorteile aller Umsätze, die durch Übernachtungen erzielt werden (mit oder ohne Frühstück), abgegolten. Alle anderen Umsätze und die daraus erzielten Mehreinnahmen nach Abs. 1 unterliegen der Fremdenverkehrsabgabe nach § 4 Abs. 1.

#### § 4

##### **Meßbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebs-einnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebende Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

#### § 5

##### **Vorteilssatz**

Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Die Meßzahl für die beitragspflichtigen Personen und Unternehmen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 6

##### **Höhe des Beitrags**

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt vier vom Hundert des Meßbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 20,- DM beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,50 DM.

## § 7

### **Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung**

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit der Kurtaxeschuld nach § 7 der Kurtaxesatzung der Stadt Zell am Harmersbach.

## § 8

### **Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird in dem dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Erhebungszeitraumes, wird die Beitragsschuld mit dem Ende der beitragspflichtigen Tätigkeit festgesetzt.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 am Ende des Erhebungsmonats festgesetzt.
- (3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 1 wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 wird innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## § 9

### **Anzeigepflichten**

- (1) Bei der Veranlagung haben die Beitragspflichtigen gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Für Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 gelten die Meldepflichten nach § 8 Kurtaxesatzung. Die Anzeige kann mit der Meldung nach der Kurtaxesatzung verbunden werden.

§ 10

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

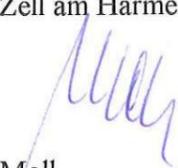
§ 11

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. August 1989 mit den folgenden Änderungen außer Kraft.

Zell am Harmersbach, den 23. Dezember 1999

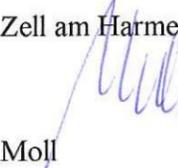
  
Moll  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 23. Dezember 1999

  
Moll  
Bürgermeister



Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung		
	Richtzahl v.H.	Meßzahl v.H.
Andenkengeschäfte, Kunstgewerbe, Geschenkartikel	15	40
Apotheken	15	15
Architekten und Ingenieure	40	4
Ärzte	40	4
Autovermietungen	15	3
Bäckerei, Konditorei	20	12
Banken und Sparkassen	1	0,5
Baugeschäfte	15	4
Blumen- und Pflanzeneinzelhandel (ohne Gärtnerei)	14	15
Buchdruckerei/Buchbinderei/ Verlage	18	3
Buchhandel	9	10
Café-Restaurant auch mit Konditorei	17	30
Campingplatzunternehmer	20	100
Chem. Reinigungsanstalt, Wäscherei, Heißmangel, Bügelei	26	10
Drogerie, auch mit kosmetischen Erzeugnissen, Parfümerie	11	10
EDV-Betriebe, Kommunikation	15	2
Elektrogeschäfte und Elektroinstallateure	13	10
Energieversorgungsunternehmen	4	8
Fahrrad- und Motorradhandel	13	5
Fitneß-Center	50	4
Fliesenleger	15	4
Fotogewerbe, Fotohandel	14	15
Friseurgeschäfte	27	12
Fuhr- und Spetitionsunternehmen	20	3
Gärtnereien mit Einzelhandel auch mit Landschaftsgestaltung	18	10
Gaststätten ohne Fremdbeherbergung, Pizzeria, Eisdielen	17	30
Gaststätten, Hotels, Pensionen mit Fremdbeherbergung	17	50
Gemischtwaren-Einzelhandel	7	10
Getränkeherstellung und Getränkeverkauf, Spirituosen- und Weinhandlung	12	18
Gipser	15	4
Glaser	15	4
Haus- und Küchenbedarf, Eisen-, Metall-, Keramikwaren	11	10
Heizungsbau	15	4
Imbiss-Stände	12	14
Kioske und Verkaufsstände	13	40
Klempner-, Gas- und Wasserinstallateure, Armaturen	15	4
Kohlenhandlungen und Heizölverkauf	7	7

	Richtzahl v.H.		Meßzahl v.H.
Kraftfahrzeughandwerker, Autoverkauf, Tankstelle, Autolackiererei	14		7
Küchenverkauf	8		3
Landmaschinenhandel	8		0,5
Lebensmitteleinzelhandel	7		10
Lederwaren und Geschenkartikel (auch Reiseandenken)	14		14
Maler und Anstreicher, Lackiergewerbe, Lack- und Farbenhandel, Tapeten, Fußbodenbelag	19		4
Masseure, Fußpfleger und Sonnenstudio	50		10
Mechaniker	15		5
Metzgereien	12		14
Möbelhandel	11		10
Modenhäuser, Textilwarenhandel, Konfektionsgeschäft, Stoffgeschäfte	13		10
Naturkost, Mühle	10		10
Ofensetzer	16		4
Optiker, Uhrmacher und Juweliere, Schmuckwaren	18		15
Rahmenstudio	10		10
Raumausstatter, Sattler	19		4
Rechtsanwälte	50		2
Reformwaren	9		10
Reisebüros, Reiseunternehmen, Omnibusbetriebe	18		40
Rolladen u. Jalousien-Bau	15		4
Sägereien	15		4
Schlosser	17		4
Schmiede	16		4
Schneider, Änderungsschneiderei	23		5
Schönheitsinstitute, Kosmetikstudio	30		10
Schornsteinfeger	50		4
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Bürobedarf, Zeitschriften	11		12
Schreiner, Wagner, Tischler	16		4
Schuhgeschäft (auch eigene Herstellung und Reparaturen)	11		10
Speiseeisbetriebe	20		25
Spielwareneinzelhandel	10		10
Sportgeschäfte und Campingartikel	11		10
Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	50		5
Tabakwaren	7		14
Taxen	28		14
Tierärzte	40		1
Vertreter/Makler/Versicherungsagenturen	4		1
Zahnärzte	40		4
Zimmerei	15		4